

sie dargegen schriftlich versichern, daß es denenselben nicht allein zu keiner einföhrung gereichen, sondern auch zur ergözlichkeit etwas an Biere gegeben werden solle, Wie du nun zu Beförderung des Baues die anfuhrer wirst beschleunigen helfen, Also volbringeßt du hieran unsere gefällige Meinung. Datum Dresden, am 30. Juni Anno 1670.

E. Klemm.

11.

Registratura.

Vorhergehender gnädigster Befehlich, ist dato dem Landt- undt sämbtlichen AmptsRichtern, nebenst ihren bey sich gehalten außschüßen gebührendt publiciret worden. Worauf Sie sich erkläret, zu bezeigung ihres unterthänigsten gehorsams, von den gefälleten Bauholze funffzig Stämme, worunter aber die Balken, weiln ihr geschirr sehr schwach und solche nicht tragen möchten, nicht zu verstehen, gegen außstellung einer versicherung, damit solches ihnen zu keiner einföhrung gereichen möge, nach Ostra anzuföhren, welche anfuhrer aber bey instehender vollen Erndte nicht erfolgen könnte, sondern damit bis die erndte in etwas zu ende, wenige Zeit angestanden werden müste. Actum Gröllenburgk, am 25. July ao 1670

Ehrenfriedt Berger.

12.

Der Schöffer zu Gröllenburg berichtet unterm 26. Juli gen. J. dem Kurfürsten von Sachsen die Entschließung ebengedachten Schriftstückes. —

5.

Die Quatembersteuer der Witwe.¹⁾

1.

Das Gesuch der Witwe.

Durchlauchtigster Churfürst

Ewrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit sind meine unterthänigste dehemütigste dienste iederzeit bevor

Gnädigster Herr

Ewren Churf. Durchl. geruhen gnädigst zu vernehmen wie die gemeinde zu Worgewiß ungeacht ich doch nicht bey sie wohne, sondern zu Pörschappel bey meiner Schwester mich ufhalte, dennoch ein gewißes als monatlich 1 gr. 3 S zur quatemberAnlage, von mir erleget haben

¹⁾ Acta Marien Müllerin zu Pörschappel contra die Gemeinde zu Wurgewiß. In po (d. i. in punkto, in Betreff): Ihr zum ungebühr angemutheten Quatember Steuer Abgaben. 1685. Ergangen vor denen HochAbl: Reichbrodt Schrenckendorffischen Gerichten. (Handschriftlich im Besitz der Familie Brendel-Wurgewiß.) — Die Kopfsteuer, capitatio, hieß auch Quatembersteuer, da sie zum Quatember gezahlt wurde.